



CORONA-VIRUS (COVID-19) RISIKEN UND VERSICHERUNGSSCHUTZ



Welche Gefahren und Risiken ergeben sich für Unternehmen in Deutschland?

Das neuartige Coronavirus (COVID-19) breitet sich in vielen Ländern weiter aus. Auch Deutschland ist zunehmend betroffen.

Das Robert-Koch-Institut erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

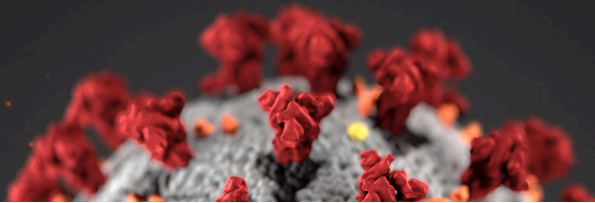
Aufgrund der zunehmenden weltweiten Vernetzung von Lieferbeziehungen sind die Auswirkungen von ungeplanten Störungen dieser Lieferketten (z. B. durch auftretende Infektionserkrankungen wie COVID-19) insbesondere auch für deutsche Unternehmen von großer Bedeutung. Die finanziellen Folgen einer dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus sind für die betroffenen Unternehmen, für den Staat sowie die Versicherungswirtschaft nur sehr eingeschränkt bewertbar.



Betriebliches Notfallmanagement und Katastrophenfallvorsorge

Wie auch Behörden Präventionsmaßnahmen (z. B. Reiseverbote, Einreisebeschränkungen) erwägen und ergreifen, so besteht gleichfalls Handlungsbedarf für global agierende Unternehmen: Diese sollten ihre Notfall-Pläne in Bezug auf Geschäftskontinuität, Krisenmanagement und Krisenkommunikation überprüfen, testen und gegebenenfalls aktualisieren.

Dabei sollten insbesondere die potenziellen betrieblichen und finanziellen Auswirkungen bzw. Störungen durch das Corona-Virus wie z. B. der Ausfall von Mitarbeitern, von Einnahmen und von wichtigen Lieferanten im Rahmen bestehender Lieferketten identifiziert und analysiert werden. Es gilt, die kritischen Geschäftsprozesse einschl. der benötigten Produktionsfaktoren und Zulieferer zu identifizieren, die für die Fortführung des Geschäftsbetriebes zwingend erforderlich sind.



Prüfung von Versicherungsverträgen

Für eine Aussage zum Versicherungsschutz ist eine Überprüfung der konkret bestehenden Versicherungsverträge – insbesondere im Bereich der klassischen Sach- & Ertragsausfallversicherungen sowie der Haftpflichtversicherungen – erforderlich. Hierfür ist eine individuelle Prüfung des jeweiligen Versicherungsvertrages erforderlich.

Im Folgenden wird auf einige wesentliche Versicherungszweige, die insbes. für Industrieunternehmen von Bedeutung sind, beispielhaft eingegangen:

Sach- & Ertragsausfall- versicherungen

Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind i.d.R. Schäden an versicherten Sachen, wie Gebäuden, Betriebseinrichtungen und Vorräten (einschl. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen) sowie daraus resultierende Betriebsunterbrechungsschäden versichert.

Abgestellt wird dabei stets auf eine Sachsubstanzschädigung der versicherten Sachen. Benannte versicherte Gefahren sind z. B. Feuerschäden, Sturm/Hagel, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl sowie Elementargefahren wie Überschwemmung etc.

Eine Erweiterung der Gefahren stellen sog. Allgefahrenversicherungen dar, die die Erweiterung auf jegliche Sachsubstanzschädigung vorsehen. In diesem Zusammenhang sind jedoch die i.d.R. vereinbarten Ausschlussbestände zu berücksichtigen. Einer der Risikoausschlüsse sind z. B. Schäden durch Mikroorganismen, Bakterien, Viren etc.

Da es bei einem Produktionsausfall (z. B. Unterbrechung der Lieferkette durch Engpässe auf der Rohstoffseite oder aufgrund von Werkschließungen durch krankheitsbedingte Ausfälle/Pandemien) an einem Sachschadensereignis mangelt, ist eine bestehende Betriebsunterbrechungsversicherung i. d. R. nicht anwendbar.

Für bestimmte Wirtschaftsbereiche wie Lebensmittelunternehmen (z. B. Fleisch- und Wurstwarenhersteller), Gastronomische Betriebe sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens (wie Krankenhäuser, Reha-Zentren, Pflegeheime, etc.) wurden in der Vergangenheit besondere Deckungskonzepte von der Versicherungswirtschaft angeboten. Diese Betriebsschließungsversicherungen (auch bekannt als Seuchenbetriebsunterbrechungsversicherung, SBU) bieten unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz für entstehende Schäden durch eine Betriebsunterbrechung infolge von Corona-Viren. Es empfiehlt sich die konkrete Prüfung des bestehenden Versicherungsschutzes.



Haftpflicht- versicherungen

Gem. Ziff. 7.18 der AHB (Musterbedingungen 2016 des GDV) sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Versicherungsnehmer sind juristische Personen. Die Übertragung einer Krankheit juristischer Personen selbst ist unmöglich. Auch werden dem Versicherungsnehmer die Krankheiten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und übrigen Mitarbeitern der Unternehmen nicht angerechnet.

Fazit: Kommt es also zu Haftpflichtansprüchen Dritter wegen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Coronavirus, wird sich der Haftpflichtversicherer mit der Prüfung der Haftpflichtfrage, der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen und Umfang der Vertragsbedingungen befassen.

Sofern Dritte gegen den Versicherungsnehmer Ansprüche wegen eines Lieferengpasses oder Lieferverzugs geltend machen, so gelten die Ausschlüsse „Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen“ sowie „Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung“, vgl. Ziff. 1.2 (1), (5) der AHB.

Fazit: Aufgrund des Ausschlusses bietet der Haftpflichtversicherer keinen Versicherungsschutz, auch nicht in Form der Anspruchsabwehr.



D&O- Versicherungen

Eine D&O-Versicherung bietet den Organmitgliedern (z. B. den Geschäftsführern, den Vorstandsmitgliedern) Versicherungsschutz, wenn diese infolge einer Pflichtverletzung wegen verursachter Vermögensschäden vom eigenen Unternehmen und/oder von Dritten schriftlich in Anspruch genommen werden. Nicht versichert sind Personen- und/oder Sachschäden.

Denkbar im Zusammenhang mit dem Corona-Virus wäre ein Schadenfall, wenn es der Geschäftsführer eines Unternehmens schuldhaft versäumt hätte, schadenpräventive Maßnahmen für die Belegschaft einzuleiten und dadurch ein Vermögensschaden beim Unternehmen entstanden wäre. Ein dem Unternehmen dadurch entstandener Betriebsunterbrechungsschaden könnte dann ggfs. beim Geschäftsführer regressiert werden.

Ebenfalls vorstellbar wäre ein Schadenszenario, bei dem der Geschäftsführer aktuell Aufträge in eine Region vergibt, in der aufgrund der Corona-Epidemie mit Lieferengpassen zu rechnen ist. Ein Vermögensschaden des Unternehmens aus Schadensersatzansprüchen seiner Kunden wegen nicht fristgerechter geschuldeter Lieferungen könnte vom Unternehmen ebenfalls beim Geschäftsführer regressiert werden.

Fazit: Kommt es zu einer Inanspruchnahme eines Organmitgliedes wegen Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Coronavirus, wird sich der D&O-Versicherer mit der Prüfung der Haftpflichtfrage, der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und der Freistellung des Organmitgliedes im Rahmen und Umfang der D&O-Vertragsbedingungen befassen.



Güter-Transport- versicherungen

Für den Versicherungsschutz im Rahmen einer Güter-Transportversicherung ist der Eintritt eines Güterschadens erforderlich. Das Corona-Virus verursacht nach unserem Kenntnisstand keine Güterschäden.

Auch eine ggf. im Vertragswerk vereinbarte Güterfolgeschadenklausel setzt einen Güterschaden voraus. Sofern eine sogen. Vermögensschadenklausel im Versicherungsvertrag vereinbart ist, ist diese nur dann anwendbar, wenn ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet und es sich ausschließlich um einen Verspätungsschaden bzw. Schäden aus Nachnahmefehlern handelt.



Verkehrshaftungs- versicherungen

Ein Spediteur haftet üblicherweise für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung der in seiner Obhut befindlichen Güter entstehen. Er haftet, wenn er eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat. Jedoch kann er sich von der Haftung befreien, wenn er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes hat walten lassen und den Schaden trotz dieser Sorgfalt nicht vermeiden konnte (HBG § 461 ff).

Die Nachweispflicht für ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis trifft den Spediteur. Sicherlich kann das Corona-Virus als höhere Gewalt und damit als unabwendbares Ereignis definiert werden, dennoch ist die Frage des Zeitpunktes des Auftrages und der Auftragsannahme von entscheidender Bedeutung.

Bei Verkehrsverträgen, die vor dem Bekanntwerden des Coronavirus geschlossen wurden und bereits in der Durchführung sind, sind nach Ziffer 17.1 der ADSp 2017 ggf. anfallende Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Bei aktuell angenommenen Verkehrsverträgen, insbesondere in betroffenen Regionen, sind Hindernisse des Transportes und damit ein Schaden nicht unvermeidbar, da diese dem Grunde nach bereits bekannt sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass gem. Ziffer 12. der ADSp 2017 Leistungshindernisse dem Auftraggeber umgehend zur Kenntnis gegeben werden müssen und Weisung einzuholen ist.

Bei Abschluss eines Verkehrsvertrages sollte daher aktuell immer der Hinweis aufgenommen werden, dass es zu Verzögerungen kommen kann und hieraus resultierende Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen sind.



Auslandsreise- Krankenversicherungen

Bietet die Auslandsreise-Krankenversicherung Versicherungsschutz, wenn der Reisende im Ausland an dem Corona-Virus erkrankt?

Ja, es besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn der Reisende im Ausland an COVID-19 erkrankt. Dies trifft auch zu, wenn die WHO den Virus als Pandemie klassifiziert.



Reiserücktrittskosten- Versicherungen

Bietet eine Reiserücktrittsversicherung auch den Fall des Stornos der Reise durch Corona-Viren Versicherungsschutz?

1. Wenn der Reisende selbst erkrankt?

Ja, dies ist ein versichertes Ereignis.

2. Wenn der Reiseveranstalter absagt?

Das Risiko der Reiseabsage durch den Veranstalter ist von der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nicht gedeckt.

3. Wenn der Reisende selbst absagt (z. B. aus Vorsicht)?

Wird die Reise aus Furcht vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus abgesagt, liegt kein versichertes Ereignis vor.

4. Wenn das jeweilige Unternehmen die Reise absagt?

Sagt die Firma wegen der zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus bzw. aus Schutz vor einer möglichen Infektion oder Erkrankung und der damit zu erwartenden Gesundheitsbeeinträchtigung ab, liegt kein versichertes Ereignis vor.

5. Wenn eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt?

Erfolgt die Reiseabsage wegen einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes liegt kein versichertes Ereignis vor.

6. Werden die Mehrkosten übernommen, wenn ich nicht selbst erkrankt bin, aber aufgrund einer Quarantäne-Situation die Reise oder Rückreise nicht antreten kann?

Eine eventuelle Quarantäne-Situation ist nicht versichert. Es handelt sich um einen sogenannten „Eingriff von hoher Hand“. Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinbuchung an die Leistungsträger.